

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

- Ampel rot -

vom 11.02.2021

Gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) sowie i.V.m. § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020 Nr. 76, S. 1158) in der Fassung vom 05.02.21 (GVOBl. MV 2021, S. 85) wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Ausführung von § 1 Abs. 2 der Corona-Landesverordnung wird im Innenstadtbereich für die in der als Anlage 1 gelb markierten Straßen (beidseits), Flächen und Plätze sowie die innerhalb der gelb markierten Straßen liegenden Flächen und Bereiche das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr auch unter freiem Himmel angeordnet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 15.02.2021 in Kraft** und gilt bis zum 07.03.2021.
3. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.

Zudem ist die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten (B.1.1.7 und B.1.351 und P.1) in einigen Staaten besorgniserregend. Auch in Deutschland sind seit Dezember 2020 Infektionen mit diesen Varianten bekannt geworden. Am 5.2.2021 hat das RKI einen Bericht zu den besorgniserregenden Varianten in Deutschland, insbesondere B.1.1.7, veröffentlicht. Wie sich diese neuen Varianten auf die Situation in Deutschland auswirken werden, ist noch unklar. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten.

Die neuen Varianten von SARS-CoV-2, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7) und in Südafrika (B.1.351) nachgewiesen wurden, sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Wirksamkeit der aktuell verwendeten Impfstoffe gegen die neuen Varianten reduziert sein könnte, da die durch die Impfung gebildeten neutralisierenden Antikörper gegen das veränderte Virus schlechter schützen. Dies wird derzeit in zahlreichen wissenschaftlichen Studien weiter untersucht. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein.

Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Im Ergebnis der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.20, 25.11.20 und 19.01.2021 hat die Regierung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 28.11.2020, 15.12.20 und 22.01.2021 weitreichende Einschränkungen im Bereich des privaten und öffentlichen Lebens durch die Corona-Landesverordnung geregelt. In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.02.2021 sind die bestehenden Einschränkungen im Wesentlichen bis zum 07.03.2021 verlängert worden.

Gem. § 13 S. 1 Corona-Landesverordnung sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen und unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in der jeweils geltenden Fassung weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 21.926 Menschen positiv auf das Virus getestet – zwischenzeitlich liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 66,4 und damit weiterhin im roten Bereich. Es sind landesweit bereits 15 Fälle der noch leichter übertragbaren Variante B.1.1.7 nachgewiesen worden, ohne dass flächendeckend in MV sequenziert werden kann.

In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 1.513 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 83 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 89,9 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet. In Schwerin sind bereits 70 Todesfälle zu verzeichnen (Stand: 11.02.2021, 16.45 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Am 30.01.2021 ist in der Landeshauptstadt Schwerin die britische Mutante des Corona-Virus festgestellt worden.

Die Landeshauptstadt Schwerin verbleibt damit nach wie vor im kritischen roten Bereich. Das Infektionsgeschehen ist im gesamten Stadtgebiet feststellbar. Die hohe Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert.

Es besteht nach wie vor eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes Schwerin, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbaaren Personengruppe macht die Maßnahme in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Die in Ziff. 1 angeordnete Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes leistet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einen Beitrag zu dem Ziel der Allgemeinverfügung, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des

SARS-CoV-2-Virus besteht. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)).

Bei dem aus der Anlage 1 ersichtlichen räumlichen Geltungsbereich der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes handelt es sich um Straßenzüge, die üblicherweise eine hohe Frequentierung mit Fußgängeraufkommen aufweisen. Soweit die betreffenden Straßen keine Fußgängerzonen darstellen, verfügen diese in der Regel nur über Gehwege von relativ geringer Breite.

Selbst wenn die hohe Frequentierung derzeit aufgrund der am 21.01.2021 in Kraft getretenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Schließung vieler Geschäfte in der Innenstadt, nicht durchgängig in allen Straßen festzustellen ist, soll an der geltenden Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes in dem aus Anlage 1 ersichtlichen räumlichen Geltungsbereich festgehalten werden, um der in den letzten Tagen wiederum stark gestiegenen Inzidenz entgegen zu wirken und vor den hoch gefährlichen Virusmutationen zu schützen. So sollen nicht auszuschließende Begegnungen durch den Mund-Nasenschutz sicherer ermöglicht werden. Im Sinne einer größeren Akzeptanz wurde der auf der Anlage 1 erkennbare Innenstadtring gebildet, um dem Adressaten eine klare Erkennbarkeit und Zuordnung der von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes betroffenen Straßenzüge zu ermöglichen. Die Intensität des mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Schweriner Innenstadt verbundenen Eingriffs in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist im Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes als gering zu bewerten und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse am Gesundheitsschutz der Bevölkerung und dem Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zurücktreten

In dem festgelegten Innenstadtbereich wurde in der Vergangenheit zudem eine verminderte Akzeptanz der Bürger bezüglich der Einhaltung des 1,5 m Abstandes festgestellt. Dieser ist in Regel durch die Ordnungsbehörde nur schwer kontrollierbar und entsprechend schwierig sanktionierbar.

Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Durch die angeordnete Maßnahme soll einer Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch befristete Einschränkungen begegnet werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seiner bisher bekannten Mutationen infolge der recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgehen, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen. Bereits jetzt wird das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr unterstützt.

Die angeordnete Maßnahme erfolgt in Ausführung des § 1 Abs. 2 Corona-Landesverordnung vom 28.11.2020 in der Fassung vom 05.02.2021, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Sie dient im Sinne des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Schwerin zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie der Prävention und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-

Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Wesentlich ist es dabei auch, jetzt zu reagieren und die sich bewährten Maßnahmen beizubehalten. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist die Maßnahme zunächst bis zum 07.03.2021 befristet.

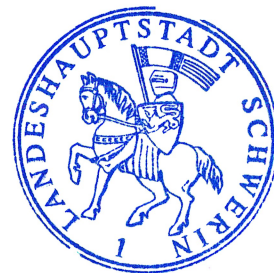
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

12.02.2021

Datum der Ausfertigung



Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 12.02.2021 veröffentlicht.



09.12.2020

